

Beat Büchi

Die Ordnung der Kirche

Eine evangelisch-reformierte
Kriterienbildung im Kontext der Schweiz



T V Z

Beat Büchi
Die Ordnung der Kirche

T V Z

Beat Büchi

Die Ordnung der Kirche

Eine evangelisch-reformierte Kriterienbildung
im Kontext der Schweiz

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur
für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Satz und Layout
Claudia Wild, Konstanz

Druck
gapp print, Wangen im Allgäu

ISBN 978-3-290-18600-5 (Print)
ISBN 978-3-290-18601-2 (E-Book: PDF)

© 2024 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotografischen und audio-visuellen Wiedergabe, der elektronischen Erfassung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten.

Inhalt

Vorwort	11
Abkürzungsverzeichnis	13
Abbildungsverzeichnis	17
1. Einleitung: Die nach Gottes Wort reformierte Kirche	19
1.1 Einführung	19
1.2 Fragestellung	25
1.3 Methode und Aufbau	26
1.3.1 Aufbau	28
1.3.2 Kriterien der Quellenauswahl	30
1.4 Das Ziel der Arbeit	34
1.5 Die theologische Forschung und die kirchliche Institutionenethik	38
1.6 Begriffsdefinitionen	43
2. Prolegomena zu einer Theologie der Kirchenordnung	49
2.1 Einleitung	49
2.2 Die Aufgabe von Prolegomena zu einer Theologie der Kirchenordnung	50
2.3 Der Dreischritt «sehen-urteilen-handeln»	52
2.3.1 Die Herkunftstradition des Dreischrittes	54
2.3.2 Befreiungstheologische Rezeptionen des Dreischrittes	58
2.3.2.1 Clodovis und Leonardo Boff	59
2.3.2.2 Raúl Fornet-Betancourt	63
2.3.2.3 Zusammenfassung	64

2.3.3	Eine offenbarungstheologische Interpretation des Dreischrittes	65
2.3.4	Der Dreischritt und die Bekenntnisgebundenheit von Theologie	96
2.3.4.1	Einleitung	96
2.3.4.2	Das Wort Gottes ist das eine Kriterium der Kirchenordnung	98
2.3.4.3	Das Wort Gottes ist die Verheissung und die Kritik der Kirchenordnung	100
2.3.5	Der Dreischritt ist die enzyklopädische Theologie- methode	101
2.3.6	Biblische Meditationen zum Dreischritt	104
2.3.7	Zwei Konkretionen des Dreischrittes	118
2.4	Kirchenordentliche Makrokriterien der Prolegomena	121
2.4.1	Das Verfahrenskriterium	122
2.4.2	Das Konfessionskriterium	123
2.4.3	Das Verheissungskriterium	124
3.	Hauptteil I: Fundamentale Ekklesiologie	127
3.1	Einleitung	127
3.2	Anamnetische Szenarien der nach Gottes Wort reformierten Kirchenordnung	128
3.3	Theologiegeschichtliche Perspektiven	146
3.3.1	Johannes Calvins Theologie der Kirchenordnung	146
3.3.1.1	Der fundamentale Status der Ekklesiologie für Calvins Theologie	146
3.3.1.2	Die kosmologische Zwei- bzw. Drei- regimentenlehre	148
3.3.1.3	Die calvinische Gesetzeshermeneutik und die Dreiregimentenlehre	153
3.3.1.4	Das geistliche Regiment der Kirchenordnung ..	161
3.3.2	Heinrich Bullingers Theologie der Kirchenordnung ..	169
3.3.2.1	Die Kirche ist katholische Ordnung Gottes	170
3.3.2.2	Die Kirche ist Heilsordnung Gottes	171
3.3.2.3	Die Kirche ist christokratische Ordnung	173

3.3.2.4	Die Kirche ist lehramtlich regulierte Kirchenordnung	174
3.3.2.5	Vorläufiges Fazit zur bullingerschen Theologie der Kirchenordnung	178
3.3.3	Friedrich Schleiermachers Theologie der Kirchenordnung	179
3.3.3.1	Die Moderne und das Subjekt der Kirchenordnung	179
3.3.3.2	Trinitarisch-ökonomische Relektüre von Schleiermachers Ekklesiologie	188
3.3.4	Karl Barths Theologie der Kirchenordnung	200
3.3.4.1	Das Spezifikum von Barths Theologie der Kirchenordnung	200
3.3.4.2	Die Ordnung der Gemeinde in KD § 67,4	202
3.3.4.3	Die Kirchenordnung bildet die Formbestimmtheit göttlicher Erbauung	204
3.3.4.4	Die Kirchenordnung als schriftlich verfasste Grundordnungsgattung	206
3.3.4.5	Das christologische Grundrecht der Kirche	207
3.4	Kirchenordentliche Makrokriterien des Hauptteils I	216
3.4.1	Verheissungskriterium II	217
3.4.2	Das Dreiregimentenkriterium	221
3.4.2.1	Pflichtenethische Interpretation des Dreiregimentenkriteriums	222
3.4.2.2	Tugendethische Interpretation des Dreiregimentenkriteriums	230
3.4.2.3	Güterethische Interpretation des Dreiregimentenkriteriums	233
3.4.3	Gesetzeshermeneutische Kriterien	241
3.4.3.1	Das Usus-triplex-Kriterium	241
3.4.3.2	Das Differenzkriterium von christologischem Grundrecht und positivem Kirchenrecht	247
3.4.3.3	Das Gesetzesfreiheitskriterium	249
3.4.3.4	Das Freiheitskriterium in Mitteldingen	251
3.4.4	Das Rechtfertigungs- bzw. Erwählungsaxiom	253
3.4.4.1	Einleitung	253
3.4.4.2	Normative Darstellung des Rechtfertigungs- bzw. Erwählungsaxioms	253

3.4.4.3	Institutionenethische Erwägungen zum Rechtfertigungs- bzw. Erwählungsaxiom	264
3.4.4.4	Kritische Abgrenzungen	270
3.4.4.5	Disputationsthesen zum Erwählungsaxiom . . .	275
4.	Hauptteil II: Materiale Ekklesiologie	277
4.1	Die Auftragsordnung der Kirche	277
4.1.1	Einleitung	277
4.1.2	Gegenwartsbeispiele von Auftragsordnungen reformierter Kantonalkirchen	278
4.1.2.1	Problemorientierte Beobachtungen	283
4.1.3	Biblische Meditation zur kirchlichen Auftrags- ordnung	285
4.1.4	Theologiegeschichtliche Perspektiven zur kirchlichen Auftragsordnung	288
4.1.4.1	Eine traditionsorientierte Problem- beschreibung	288
4.1.4.2	Das reformierte «dritte Kennzeichen» der wahren Kirchenordnung	293
4.1.4.3	Johannes Calvins Theologie der Auftrags- ordnung der Kirche	295
4.1.4.4	Heinrich Bullingers kultzentralistische Auftragsordnung der Kirche	313
4.1.4.5	Friedrich Schleiermachers Grundinstitutionen Christi	327
4.1.4.6	Karl Barth und der vierfache Grundauftrag der kirchlichen Auftragsordnung	332
4.1.5	Auftragsordnungskriterien	354
4.1.5.1	Das lehramtliche Fundierungskriterium	355
4.1.5.2	Das Handlungsfelderkriterium	357
4.1.5.3	Das Kultzentralismuskriterium	365
4.1.5.4	Das Mixed-Economy-Kriterium	378
4.2	Die Leitungsordnung der Kirche	388
4.2.1	Einleitung	388
4.2.2	Gegenwartsbeispiele kirchlicher Leitungs- ordnungen	389

4.2.2.1	Die Leitungsordnung der Basler Kirchenverfassung 2010	389
4.2.2.2	Eine Typologie ortskirchlicher Leitungsordnungen	392
4.2.2.3	Das Modell des repräsentativ-demokratischen Kirchenparlamentarismus	399
4.2.2.4	Die Leitungsordnung der EKS	403
4.2.2.5	Problemorientierte Beobachtungen	408
4.2.3	Biblische Meditation zu einer urchristlichen Leitungsordnung	409
4.2.4	Johannes Calvins Theologie der kirchlichen Leitungsordnung	414
4.2.5	Heinrich Bullingers Theologie der kirchlichen Leitungsordnung	429
4.2.6	Die Position des SEK/der EKS zur Ordination und Leitung der Kirche	437
4.2.6.1	Einleitung	437
4.2.6.2	Erste evaluative Überlegungen zur ämtertheologischen Positionierung des SEK/der EKS	437
4.2.6.3	Der Interpretationsrahmen von Stiftungsversus Übertragungstheorie	444
4.2.6.4	Ein Relektürevorschlag von Übertragungs- und Stiftungstheorie	449
4.2.7	Leistungsordnungskriterien	459
4.2.7.1	Das theozentrisch-mehrgliedrige Leitungsämterkriterium	459
4.2.7.2	Das allgemeine Priester-, Propheten- und Königtumkriterium	468
4.2.7.3	Das Ordinationskriterium	474
4.2.7.4	Das presbyterial-synodale Kollegialitätskriterium	478
4.2.7.5	Das Konkordanzkriterium	502
4.2.7.6	Das pastoral-personale Einheitsamtskriterium	510

4.3	Die Territorialordnung der Kirche	531
4.3.1	Einleitung	531
4.3.2	Gegenwärtige Territorialordnungen reformierter Kirche(n) in der Schweiz	532
4.3.2.1	Problemorientierte Beobachtungen	533
4.3.3	Territorialordnungskriterien	534
4.3.3.1	Das Föderalismuskriterium	534
4.3.3.2	Das Subsidiaritätskriterium	557
4.4	Die Matrixordnung der Kirche	560
4.4.1	Das Matrix-Kohärenzkriterium	560
5.	Schluss: Offener Kriterienkatalog kirchenordentlicher Urteilsbildung	565
6.	Literaturverzeichnis	581
7.	Anhang	609

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahre 2022 von der Theologischen Fakultät Basel unter dem Titel «Die Ordnung der Kirche verkündet und bekennt den Gott des Evangeliums» als Dissertation angenommen und wird nun hier mit geringfügigen Anpassungen veröffentlicht. Sie widmet sich der Kriterienbildung für eine Kirchenordnung in reformierter Tradition und will diese im Besonderen im gegenwärtigen schweizerischen Kontext zur Geltung bringen.

Danken möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Georg Pfeleiderer, der mich fachkundig begleitete und mir ermöglichte, meine eigenen Wege zu gehen. So konnte ich mir in grosser Freiheit theologische Positionen erarbeiten und sie ins Gespräch bringen. Die Assistenzzeit an der Theologischen Fakultät Basel hat mich herausgefordert und ich bin sehr dankbar für diese Zeit und Möglichkeit.

Ebenfalls möchte ich meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Martin Kessler herzlich danken. Sein Gutachten ist für mich sehr wertvoll.

Während der Erarbeitungszeit der Dissertation durfte ich meine Gedanken zur Kirchenordnung mehrmals im Kolloquium des «Vereins für ethische Urteilsbildung» unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Uwe Gerber vorstellen. Diese Treffen halfen mir, Ordnung in meine Gedanken zu bringen. Uwe Gerber hat mich während meiner Studienzeit mit seinem alteritätstheologischen Ansatz herausgefordert und geprägt. Dafür sei mein herzlicher Dank ausgesprochen.

Weiter gilt mein Dank meinen Eltern, die mich auf meinem Weg immer sehr gut unterstützt und ermutigt haben.

Ein besonderer Dank gilt Cédric Seiffert. Die vorliegende Doktorarbeit wäre ohne die theologisch-freundschaftliche Begleitung von Cédric Seiffert nicht möglich gewesen.

Einen Dank aussprechen möchte ich allen hier ungenannten Begleitern und Begleiterinnen auf dem nicht ganz unbeschwerlichen Weg der Erarbeitung der Dissertation.

Für den grosszügigen Druckkostenzuschuss durch den Dissertationenfonds der Universität Basel bedanke ich mich ganz herzlich.

Abkürzungsverzeichnis

2. HB: Bullinger, Heinrich (1966): Das zweite Helvetische Bekenntnis. *Confessio Helvetica posterior*. Hg. v. Kirchenrat des Kantons Zürich. Zürich: Zwingli Verlag. Erstausgabe: 1566. / Werkausgabe: RBS, Bd. 2/2, S. 243–345.

BBKL: Bautz, Friedrich Wilhelm, ab Bd. 3 fortgeführt von Bautz, Traugott (Hg.) (1975 ff.): *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*. Nordhausen: Bautz (14 Bde. [+ Ergänzungsbände]).

BSRK: Müller, Ernst Friedrich Karl (Hg.) (1903): *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche: in authentischen Texten mit geschichtlicher Einleitung und Register*. Leipzig: Deichert.

BV: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2021). BV 101.

CA: *Confessio Augustana*. In: Amt der VELKD (Hg.) (2013): *Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*. Ausgabe für die Gemeinde. 6., völlig neu bearbeitete Auflage. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus., S. 31–97.

CG: Schleiermacher, Friedrich: *Der christliche Glaube. Nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt* (1830/31) / erster und zweiter Band. 2. Auflage. Hg. v. Rolf Schäfer (De Gruyter Texte).

CO: Calvin, Jean (1863–1900): *Ioannis Calvini opera quae supersunt omnia*. 59 Bde. Hg. v. Wilhelm Baum, Eduard Kunitz und Eduard Reuss. Braunschweig (Corpus Reformatorum, Bde. 29–88).

CStA: Calvin, Jean (1994–2011): *Studienausgabe*. 8 Bde. Hg. v. Eberhard Busch, Matthias Freudenberg, Alasdair Heron, Christian Link, Peter Opitz, Ernst Saxer und Hans Scholl. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlagsgesellschaft (Calvin-Studienausgabe).

Dekaden: Bullinger, Heinrich (2006): Dekaden 1–5. Hg. v. Emidio Campi, Detlef Roth und Peter Stotz. Zürich: Theol. Verl. (Heinrich Bullinger Schriften, 3–5). Erste Gesamtausgabe 1552.

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist. Online: www.bundestag.de/grundgesetz (22.01.2021).

GMS: Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: KpV.

HBS: Bullinger, Heinrich (2004–2007): Schriften. 1–7. Hg. v. Emidio Campi, Detlef Roth und Peter Stotz. Zürich: Theol. Verl.

Inst.: Calvin, Johannes (2008): Unterricht in der christlichen Religion. Institutio Christianae Religionis. Nach der letzten Ausgabe von 1559 übersetzt und bearbeitet von Otto Weber. Hg. v. Matthias Freudenberg. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener.

JusEccl: Frhr. von Campenhausen, Axel; Droege, Michael; Frisch, Michael Frisch; Germann, Michael; Heckel, Martin; Heinig, Hans Michael et al. (Hg.): Jus ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht. Tübingen: Mohr Siebeck (JusEccl).

KD: Barth, Karl (1932–1970): Die kirchliche Dogmatik. Bde. I/1–IV/4 und Registerband. 14 Bde.

KdV: Kant, Immanuel (2003): Kritik der reinen Vernunft. Hg. v. Jens Timmermann. Hamburg: Felix Meiner Verlag.

KGA: Schleiermacher, Friedrich (1980-): Kritische Gesamtausgabe. Hg. v. Günter Meckenstock, Hans-Joachim Birkner, Hermann Fischer, Ulrich Barth, Conrad Cramer, Kurt-Victor Selge, et al. Berlin: de Gruyter.

KiO/AG (2010): Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, 11. November 2010. In: SJKR/ASDE 2012, Bd. 17, S. 209–233.

KiO/BL (1956): Ordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft vom 5. März 1956 /1. Oktober 1970 /26. Juni 1990 /31. Oktober 2006 /1. Januar 2012 /1. September 2019. Online: https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Kirchliche-Gesetzessammlung/04-Kirchenordnung/4.1_ordnung.pdf (22.01.2021).

KiO/ZH (2009): Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009. In: SJKR/ASDE 2009, Bd. 14, S. 298–352. Aktualisierte Version unter www2.zhlex.zh.ch (22.01.2021).

KiV/BS (2010): Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 21. November 2010. In: SJKR/ASDE 2010, Bd. 15, S. 278–304.

KiV/EKS: Kirchenverfassung EKS. Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (01.01.2020): Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS. Neue Verfassung. In: SJKR/ASDE 2018. Online verfügbar unter www.evref.ch/wp-content/uploads/2019/09/02_neue_verfassung_schlussabstimmung.pdf (22.01.2021).

KiV/GR: Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden vom 10. Juni 2018. In: SJKR/ASDE 2018, Bd. 23, S. 191–209.

KpV: Kant, Immanuel (1974): Kritik der praktischen Vernunft. Hg. v. Wilhelm Weischedel. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

MS: Kant, Immanuel (2012): Die Metaphysik der Sitten. 1. Aufl., 16. [Dr.]. Hg. v. Wilhelm Weischedel. Frankfurt a. M.: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 190, 8).

OS/AG (2008): Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (OS) vom 12. November 2008. Reformierte Landeskirche Aargau, 2008. Online: www.ref-ag.ch/organisation-personen/recht/Dokumente/rechtssammlung/111.100_Organisationsstatut.htm (12.02.2021).

PRDL: Post-Reformation Digital Library: www.prdl.org.

RBS: Busch, Eberhard; Faulenbach, Heiner; Mühling, Andreas; Opitz, Peter (Hg.) (2002 ff.): Reformierte Bekenntnisschriften. Unter Mitarbeit von Emidio Campi, Hans Helmut Eßer, Matthias Freudenberg, Wilhelm Holtmann, Lange van Ravenswaay, J. Marius J., Dietrich Meyer et al. Evangelische Kirche in Deutschland. 4 Bde. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag (Reformierte Bekenntnisschriften).

RG: Verein zur Herausgabe des Gesangbuches der Evangelisch-Reformierten Kirchen der Deutschsprachigen Schweiz (Hg.) (1998): Gesangbuch der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz. Basel, Zürich: Reinhardt; Theol. Verl.

Schottische Konfession (1560): Kolffhaus, Wilhelm (1949): Schottisches Bekenntnis von 1560. In: Paul Jacobs (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in deutscher Übersetzung. Unter Mitarbeit von Wilhelm Boudriot, Hesse Klugkist, Wilhelm Kolffhaus und Ernst Pfisterer. Marburg: Neukirchen (Kreis Moers): Buchhandl. des Erziehungsvereins, S. 127–151. Werkausgabe: RBS, Bd. 2/1, S. 209–299.

SEK Position 10: Wüthrich, Matthias D. (2007): Ordination in reformierter Perspektive. Hg. v. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK. Bern (SEK-Position).

SJKR/ASDE: Kraus, Dieter; Lienemann, Wolfgang; Pahud de Mortanges, René; Winzeler, Christoph (Hg.): Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht. SJRK/ASDE. Bern: Peter Lang AG. Ab Jahrgang 2018, Theologischer Verlag Zürich.

SS: Zwingli, Ulrich (1828–1861): Huldreich Zwingli's Werke. Erste vollständige Ausgabe. Hg. v. Johann Melchior Schuler und Johannes Schulthess. Zürich: Schultheß.

TRE: Müller, Gerhard (Hg.) (2008): Theologische Realenzyklopädie Online (TRE). Berlin New York: de Gruyter.

WA: Luther, Martin (1883–2009): D. Martin Luthers Werke. Weimarer Ausgabe. 120 Bde. Weimar.

ZS: Zwingli Schriften I–IV: Zwingli, Ulrich (1995): Schriften. 4 Bde. Hg. v. Thomas Brunnschweiler, Samuel Lutz und Hans Ulrich Bächtold. Zürich: Theologischer Verlag.

Weitere Abkürzungen richten sich nach dem IATG: Schwertner, Siegfried M: Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete (IATG), 3. überarb. und erweiterte Aufl., Berlin/Boston 2014.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Moralische Kohärenzpyramide	160
Abbildung 2: Mixed-Economy-Schemadarstellung	388
Abbildung 3: Kirchenpflege und Gemeindekonvent KiO/ZH	394
Abbildung 4: Leitungsmodell KiO/ZH	396
Abbildung 5: Partnerschaftliche Gemeindeleitung KiO/AG	398
Abbildung 6: Kantonalkirchliches Leitungsmodell KiO/ZH	402
Abbildung 7: Presbyterial-synodale Leitungsordnung (Ortskirche)	499
Abbildung 8: Presbyterial-synodale Leitungsordnung (Lokalkirche)	500
Abbildung 9: Presbyterial-synodale Leitungsordnung (Regionalkirche)	501
Abbildung 10: Föderalordnung Hugenotten	537
Abbildung 11: Römisch-katholische Bistümer der Schweiz	546

1. Einleitung: Die nach Gottes Wort reformierte Kirche

1.1 Einführung

Das Herz der reformierten Konfession schlägt für die Reform der Kirchenordnung nach Gottes Wort.¹ Über diese Kirchenordnung schreibt Heinrich Bullinger im Zweiten Helvetischen Bekenntnis von 1566: «[D]a es immer nur einen einzigen Gott gibt, nur einen Mittler zwischen Gott und den Menschen, den Messias Jesus, einen Hirten der ganzen Erde, ein Haupt dieses Leibes, schließlich einen Geist, ein Heil, einen Glauben und ein Testament oder einen Bund, so folgt daraus notwendig, dass es auch nur eine einzige Kirche gibt. Deshalb nennen wir sie die katholische christliche Kirche, weil sie allumfassend ist, sich über alle Teile der Welt und über alle Zeiten erstreckt und weder durch Ort noch Zeit eingeschränkt ist.»²

In dieser Arbeit möchte ich dem Anliegen der reformierten Konfession, die Kirchenordnung nach Gottes Wort zu reformieren, nachdenken.³ Im weiten Sinne bildet die Kirchenordnung die sichtbare *eine, heilige, katholische* und *apostolische* Handlungsordnung der Kirche Gottes und, im engen Sinne, die kirchenrechtlich verfasste Ordnung der Kirche. Welche institutionenethi-

1 Anstatt «nach Gottes Wort» kann ebenso formuliert werden: «die in, mit und durch Gottes Wort reformierte Kirchenordnung». Zur Vereinfachung orientiere ich mich an der formelhaften Wendung «nach Gottes Wort reformiert».

2 Bullinger 1966, 2. HB, Kapitel XVII, S. 78.

3 Vgl. Leonhardt 2008, S. 370: «Die reformierten Bekenntnisse betonen die geistliche Bedeutung der sichtbaren Kirche. Folge: Die Gestaltung des kirchlichen Lebens (Ämterordnung, Kirchenzucht) bekommt Bekenntnischarakter.» Vgl. auch a. a. O., S. 369: «Aus Luthers Perspektive ergab sich keine biblisch-theologisch begründete Option für eine bestimmte Art der institutionellen Gestaltung des kirchlichen Lebens. Im reformierten Protestantismus war dies von Beginn an anders. Die Bedeutung der sichtbaren Kirche für die *Durchsetzung der Herrschaft Christi im Leben der Gläubigen* wurde stets deutlich hervorgehoben.»

schen Kriterien können für die nach Gottes Wort reformierte Kirchenordnung geltend gemacht werden? Dies bildet die Leitfrage dieser Arbeit.

Im 17. Jahrhundert ist der reformiert-reformatorische Herzschlag für eine nach Gottes Wort reformierte Kirchenordnung in den Auseinandersetzungen der englischen Reformationsbewegungen nochmals profiliert erkennbar geworden. Nicht zufällig benennt sich deshalb die im englischen Sprachraum verbreitete reformierte Konfession nach einer spezifischen Ordnung der Kirche. «Presbyterianismus»⁴ steht für eine Kirchenordnung, die sich historisch insbesondere von drei Ordnungstraditionen abgegrenzt hat. Diese sind der päpstlich-bischöfliche römische Katholizismus, der staatskirchlich-bischöfliche Anglikanismus und der auf die rechtliche Autonomie der Ortsgemeinden setzende Kongregationalismus. Ein Grunddokument⁵ der englischsprachigen, presbyterianischen Kirchenordnungstradition ist, als Bestandteil der «Westminster-Standards»⁶, die von der Westminstersynode (1643–1649) veröffentlichte Leitungsordnung mit dem Titel «The Form of Presbyterial Church Government»⁷. Die nach Gottes Wort reformierte Kir-

4 Vgl. Cameron 2008.

5 Das presbyterianische Kirchenordnungsverständnis wird nur recht verstanden, wenn die verfassungsordentliche Funktion aller Grunddokumente der Westminstersynode berücksichtigt werden.

6 Eine wissenschaftlich-deutsche Übersetzung der «Form of Presbyterial Church Government» ist mir unbekannt. Für verschiedene englische Abdrucke der Originalausgaben vgl. PRDL. Im PDF-Format sind die «Westminster-Standards» hier abrufbar: <https://thewestminsterstandard.org>. Ein Open-Source-Projekt zur Westminstersynode ist hier am Entstehen: www.westminsterassembly.org. Zur einführenden Literatur mit ausführlicher Quellenkunde und Sekundärliteratur der Westminstersynode vgl. Fesko 2014.

7 Vgl. <https://thewestminsterstandard.org/form-of-presbyterial-church-government/>: The Contents: 1) The Preface. 2) Of the Church. 3) Of the Officers of the Church. 4) Pastors. 5) Teacher or Doctor. 6) Other Church-governors. 7) Deacons. 8) Of particular Congregations. 9) Of the Officers of a particular Congregation. 10) Of the Ordinances in a particular Congregation. 11) Of Church-government, and the several sorts of Assemblies for the same. 12) Of the power in common of all these Assemblies. 13) Of Congregational Assemblies, that is, the Meeting of the ruling Officers of a particular Congregation, for the government thereof. 14) Of Classical Assemblies. 15) Of Synodical Assemblies. 16) Of Ordination of Ministers. 17) Touching the Doctrine of Ordination. 18) Touching the Power of Ordination. 19) Concerning the Doctrinal Part of the Ordination of Ministers. 20) The Directory for the Ordination of Ministers.

chenordnung wird, im Rahmen der «Westminster-Standards», definitiv zum «identity marker» reformierter Konfession.⁸

Im 20. Jahrhundert hat Karl Barth den reformierten «identity marker» der evangeliumsgemässen Ordnung der Kirche im deutschen Kirchenkampf aufgenommen. Entsprechend lautete eine Grundthese der «Bekennenden Kirche»⁹, dass die Ordnung der Kirche ein Bestandteil des kirchlichen Bekenntnisses darstellt.¹⁰ Die Ordnung der Kirche hat die göttliche Bestimmung, den Gott des Evangeliums hier und jetzt zu verkünden und zu bekennen.¹¹ Mit Ausschnitten der These III der Barmer Theologischen Erklärung aus dem Jahre 1934 gesprochen: «Die christliche Kirche [...] hat [...] mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein [Jesu Christi, B. B.] Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.»¹² Diese Position enthält konsequenterweise auch eine Negation, die kontextuell gegen die Ordnungstheologien der damaligen «Deutschen Christen» gerichtet ist: «Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt [...] ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.»¹³

Weil nach christlichem Bekenntnis Gott der Souverän der Welt ist, bildet weder ein, wie auch immer definiertes, irdisches Volk noch ein Adel, ein König oder eine sonstige irdische Entität den Souverän der Kirche. Was aber heisst dies ordnungskonstruktiv? In einem Kirchenlied heisst es: «Er das

8 Im reformierten Presbyterianismus wird die «presbyterial-synodale» Kirchenordnung zum konfessionellen Merkmal. Der Begriff «presbyterial-synodal» ist allerdings ein heuristischer Schirmbegriff, der erst im 19. Jahrhundert auftaucht (vgl. dazu und zum Überblick: Mehlhausen 2008). Diese Kirchenordnung ist, in den Auseinandersetzungen der Westminster Assembly im 17. Jahrhundert (1643–49), mit dem Argument eines «jus divinum» verteidigt worden. Analog zum Stiftungsverständnis der Sakramente wird die gesamte Kirchenordnung als Stiftungsordnung Jesu Christi verstanden. Vgl. zur Einführung Fesko 2014. Zwei wichtige presbyterianische Werke bzgl. des «jus divinum» der Kirchenordnung sind Gillespie 1646 und Rutherford 1646.

9 Karl Barth war einer der wichtigsten Vertreter der Bekennenden Kirche. Vgl. dazu Tietz 2019, S. 248–271 und 279–285 sowie Busch 1975, S. 248–275.

10 Wilhelm Niesel fasste dieses Anliegen mit folgendem Grundsatz zusammen (Niesel 1938b, Vorwort): «Nach reformierter Lehre trägt auch die Ordnung der Kirche bekenntnismässigen Charakter».

11 Vgl. bspw. Barth 2006, S. 48.

12 Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934, 2005, S. 243.

13 Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934, 2005, S. 243.

Haupt, wir seine Glieder»¹⁴. Dieses Bild des Körpers, der in den biblischen Briefen des Epheser- und Kolosserbriefes die Sozialkörperschaft der Kirche mit dem Haupt Jesus Christus darstellt, weist allen Mitgliedern der Kirche einen Ort zu. Sie sind durch die Taufe Glieder des sichtbaren Leibes Christi der Kirche, nicht aber das Haupt. Diese Logik war es, die reformationshistorisch die reformierte Ablehnung der spätmittelalterlichen Ordnung des Papstamtes motiviert hat. Das Bekenntnis zum himmlischen Haupt Jesus Christus bezeugt sich in der Enthauptung der irdischen Kirchenordnung. An die Stelle eines monarchischen Papsttums, eines Jesus Christus stellvertretenden irdischen Hauptes der Kirche, tritt die Leitkonzeption des Konziliarismus, der Kirchenleitung durch kollegiale Versammlungen der kirchlichen Leitungsämtler.¹⁵

Bei Johannes Calvin hat sich die reformierte Leidenschaft, nach positiven göttlichen Geboten einer Kirchenordnung zu suchen, in der Formulierung kirchenordentlicher Kriterien gezeigt.¹⁶ Ein wichtiges Kriterium lautete, dass die Kirche durch vier konstitutive Leitungsämtler und mittels verschiedener, ämterkollegialer Leitungsversammlungen gestufter, kirchlicher Föderal-ebenen geleitet werden muss. Ein weiteres calvinisches kirchenordentliches Kriterium formuliert den Grundsatz einer klaren institutionellen Trennung von Kirche und Staat. In Frankreich entwickelte sich bei den Hugenotten, unter Mithilfe von Calvin, eine staatsunabhängige Kirchenordnung. Die grundlegende institutionelle Differenz von Kirche und Staat, eine mehrgliedrige Leitungsämtlerlehre und innerkirchliche Subsidiaritäts-, Föderalismus- und Kollegialitätskriterien sind in dieser Kirchenordnung, der «Kirchendisziplin»¹⁷ der Hugenotten von 1559 und vielen daran orientierten und weiter elaborierten reformierten Kirchenordnungstraditionen gelebte Tatsache.¹⁸

Der Soziologe Niklas Luhmann hat die These vertreten, dass sich moderne Gesellschaften von der Stratifikation, d. h. in hierarchischen Ständen geordneten Gesellschaften, zu «funktional» ausdifferenzierten Gesellschaften verändern. Anstelle eines personalen Status einer Standeszugehörig-

14 Vgl. RG 793, «Herz und Herz vereint zusammen».

15 Vgl. bspw. 2. HB, Kapitel XVII, S. 80–81.

16 Vgl. Kapitel 3.3.1.

17 Jacobs 1949, «Discipline ecclésiastique», S. 122–126. Die «Kirchendisziplin» bildet zusammen mit dem Hugenottischen Glaubensbekenntnis eine gattungsordentliche Einheit.

18 Vgl. Rieker 1899, «Geschichte der Quellen und Literatur der reformierten Verfassungslehre», S. 1–56. Zu Calvin vgl. entsprechende Kapitel in dieser Arbeit: 3.3.1; 4.1.4.3; 4.2.4.

keit wird die Funktion im gesellschaftlichen Gesamtgefüge betont.¹⁹ Sehr vereinfachend gesprochen, ist dies in der hugenottischen Kirchenordnung beabsichtigt. Keine Weihestufen der kirchlichen Ämter, im Sinne einer (neuplatonisch-emanativen) Ständehierarchie, sondern mindestens drei ausdifferenzierte, ordinierte Leitungsämter sollen, in kollegialem Streben nach Konkordanz «in Christus»²⁰, die Kirche leiten.²¹ Ihr einendes Kriterium ist es, die Kirche christusgemäss zu leiten.²² Diese strenge Anbindung der Leitungsämter an das ihr übergeordnete, souveräne göttliche Stiftungssubjekt öffnet die kirchenpolitische Frage nach der sachgemässen Amtsführung. Die Möglichkeit eines kritischen und konstruktiven Kirchenvolkes wird angedacht. Reformierte Kirchenordnungskriterien finden, u. a. über die englische Reformation, Eingang in die amerikanisch-demokratische Verfassungsgeschichte, die europäisch wiederum rezipiert werden und auch Verfassungsgrundsätze der gegenwärtigen Schweiz bilden.²³

Viele hiesige Reformierte pflegen seit dem 19. Jahrhundert des Kulturkampfes auch eine emanzipatorische Ordnungstheologie. Das hat bis in die 60er und 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts relativ «erfolgreich»²⁴ funktioniert. Auf der Negativschablone eines konservativen Feudalismus konnten sich viele Reformierte als die «Modernen» schlechthin ausgeben. Eine solche

-
- 19 Vgl. Luhmann 2015. Zur Transformation von der stratifikatorischen zur funktionalen Differenzierung vgl. Luhmann 1997, Bd. 2, S. 678–776. Zur Einführung vgl. Luhmann und Baecker 2009.
- 20 Vgl. Jacobs 1949, «Hugenottisches Glaubensbekenntnis», Art. 32, S. 119.
- 21 Vgl. Jacobs 1949, «Hugenottisches Glaubensbekenntnis», Art. 29, S. 118: «Was die wahre Kirche angeht, so glauben wir, dass sie geleitet werden muss nach der Ordnung, die unser Herr Jesus aufgerichtet hat – das ist: dass es Pastoren, Vorsteher und Diakone geben muss (Apg. 6,3 ff.; Eph. 4,11; 1. Tim. 3), damit die reine Lehre ihren Lauf hat, die Fehler gebessert und unterdrückt werden und dass die Armen und alle anderen Heimgesuchten in ihren Nöten unterstützt und die Versammlungen zur Erbauung für gross und klein im Namen Gottes gehalten werden.» Vgl. a. a. O. «Kirchendisziplin», S. 122–126, Art. 3, 5, 6, 20–24.
- 22 In der Aufklärung rückt der Vernunftbegriff und die Forderung nach einer «vernunftgemässen» Öffentlichkeitsordnung funktionsäquivalent an die Stelle des «Christusgemässen». Vgl. dazu Immanuel Kants «Reich der Zwecke», GMS, S. 66–74 (BA74–87) und Pannenberg 1997, S. 25–32, insb. S. 26–27: «Die Verselbständigung von Staat und Recht durch Rückgriff auf den Begriff der ‹Natur› des Menschen».
- 23 Vgl. bzgl. einer kurzen Einführung in die kirchenrechtlichen Grundlegungen Calvins und dessen Wirkungsgeschichte: Strohm 2008b, S. 392–401, insb. 396–398. Bzgl. einer umfassenden Rechtsstudie vgl. Strohm 1996 und insb. Strohm 2008a.
- 24 Wenn man denn eine solche Abgrenzungsidentität für legitim hält.

Negativschablone bildete der (ultramontane) römische Katholizismus, der als feudalkonservativ, hierarchisch, selbstdarstellerisch und doktrinär dargestellt wurde.²⁵ Bis heute kann sich das Reformierte so zu profilieren versuchen. Liberal, demokratisch, nüchtern, bekenntnisfrei und selberdenkend-antidogmatisch stellen dann die ordnungswirksamen Antithesen dar, die meistens nicht weiter theologisch bedacht werden, sondern explizit oder implizit antithetisch funktionieren.²⁶

Auf jeden Fall kann, einleitend zum institutionenethischen Thema einer reformierten Kirchenordnung und im Blick auf die klassische reformierte Bekenntnisstradition, festgehalten werden:

- a) Kirchliche Ordnungsfragen sind für die lehrorthodoxe, reformierte Tradition wichtige Bekenntnisfragen. Die Ordnung der Kirche hat dabei sowohl katabatischen Verkündigungs- als auch anabatischen Bekenntnischarakter.
- b) Daher nimmt die Darstellung theologischer Kriterien der Kirchenordnung in den klassisch-reformierten Bekenntnis- und schultheologischen Traditionen einen prominenten Stellenwert ein.²⁷
- c) In fundamentalekklesiologischer Hinsicht sind die klassisch-orthodoxen, reformierten Kirchenordnungstraditionen mit dem Kirchenverständnis des römischen Katholizismus wahlverwandt.²⁸ Für beide Traditionen ist die Kirche göttlich gestiftete, katholische Heilsordnung, deren sachgemässe institutionelle Ordnung den Gott des Evangeliums verkündet und bekennt. Die Frage nach der christusgemässen Kirchenordnung nimmt den zentralen theologischen Rang ein. Die Unterschiede sind materialdogmatischer und materiaethischer Natur.

25 Vgl. Gebhard 2003, S. 383–400.

26 Trivial gesprochen: Reformiert sein, heisst nicht katholisch sein.

27 Vgl. Leonhardt 2008, S. 51: «Dass die Lehre von der Kirche (Art. 17–28) fast die Hälfte vom Gesamtumfang des Textes der ‚Confessio Helvetica posterior‘ einnimmt, weist auf einen typischen Unterschied gegenüber den lutherischen Bekenntnissen hin: *Die Gestaltung der christlichen Gemeinschaft* wird im reformierten Protestantismus zum *Bestandteil verbindlicher Lehre*: Schon die hugenottische ‚Confessio de foy‘ bildete einen Vorspann zur ‚Discipline Ecclésiastique‘, die ‚Confessio Scotica‘ entstand im Zusammenhang der organisatorischen Neugestaltung des kirchlichen Lebens, der HeidKat war ursprünglich ein Bestandteil der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563, und in der ‚Confessio Helvetica posterior‘ sind Grundfragen der Kirchenordnung direkt verankert.»

28 Dies erkennen lutherische Theologen teils deutlich besser als «Reformierte»: z. B. Klessmann 2012, S. 198 und Hermelink 2011, S. 43–49.

Die bereits genannte Leitfrage dieser Arbeit lautet: Welche institutionenethischen Kriterien können für die nach Gottes Wort reformierte Kirchenordnung geltend gemacht werden? Diese Leitfrage wird auf die folgenden, engeren Fragen eingegrenzt und entsprechend bearbeitet.

1.2 Fragestellung

Die Fragen dieser Arbeit lauten:

Prolegomena:

- I) Wie ist die *Verfahrensordnung* der Kirche theologisch zu beschreiben und kriteriell zu verantworten?
- II) Wie ist das Verhältnis des Handelns Gottes und des Handelns der Kirche bezüglich der kirchlichen Verfahrensordnung verheissungstheologisch zu beschreiben?

Hauptteil I:

- III) Wie ist die Kirchenordnung in ausgewählten reformierten Traditionsstimmen makrokriteriell interpretiert worden?
- IV) Welche ausgewählten Makrokriterien können diesbezüglich für eine gegenwärtige kirchenordentliche Urteilsbildung geltend gemacht werden?

Hauptteil II:

- V) Wie ist die *Auftrags-, Leitungs- und Territorialordnung* der Kirche theologisch zu beschreiben und kriteriell zu verantworten?

Schluss:

- VI) Wie lassen sich die Ergebnisse in Disputationsthesen zusammenfassen, um diese intentional dem elementaren, reformatorisch-kybernetischen Dreischritt von «Disputationsthesen – öffentliche Disputation – Reformation»²⁹ zuzuführen?

²⁹ Vgl. Moeller 2011, S. 186–196 (Abschnitte 4–6).

1.3 Methode und Aufbau

Der methodische Anknüpfungspunkt dieser Arbeit liegt in der teilnehmenden Beobachtung der biografisch vor aller theologischen Reflexion eingeübten Teilnahme an der evangelisch-reformierten Kirchenpraxis, vor allem im Raum der Schweiz.³⁰ Diese Praxiserfahrungen fliessen teils explizit, meist aber implizit, in die Reflexionen ein.³¹ Folglich wird wissenschaftstheoretisch von der Reihenfolge Praxis-Theorie und nicht von der universalienidealistischen Reihenfolge Theorie-Praxis ausgegangen. Institutionenethische Theorien bilden aposteriorische Rekonstruktionen, die sich dem Gegenstand spezifischer sozialer Praktiken verdanken und die bestehenden Ordnungen sozialer Praktiken zwar verändern wollen können, aber das Faktum menschlicher Sozialität im Allgemeinen und hier der kirchlichen Praxis im Besonderen nicht begründen können.³² Der grundlegende hermeneutische Zirkel lautet «von der Praxis zur Praxis».³³ Die Grundordnung von Sozialität bildet die Institution lebensweltlicher Sozialität. Der Mensch bestimmt sich nicht

-
- 30 Konkreter orientiert sich der Anknüpfungspunkt an der gelebten Religion reformierter Kirchenpraxis, insbesondere der Teilnahme am reformiert-kirchlichen Leben, vor allem im Raum der Kantone Zürich, Aarau, Basel-Stadt und Basellandschaft. Aufgewachsen bin ich in einem, zürcherisch geprägten, reformiert-kulturprotestantischen Milieu. Indirekt fliessen auch Kirchenerfahrungen aus einem jährigen Aufenthalt in Südafrika in der Region Cape Town/Stellenbosch und in Deutschland (Augsburg) ein. Grösstenteils fliessen Erfahrungen einer «gewöhnlichen» Mitgliedschaft ein, partikular auch jüngere, pastorale Erfahrungen.
- 31 Die subjektive Teilnahme an gegenwärtiger reformierter Kirchenpraxis in der Schweiz löst theologische Fragen aus. Warum haben reformierte Pfarrpersonen so viel Gestaltungsmacht? Wer entscheidet in der Kirche? Wie begegnet uns Gott in der Kirche? Wann und wie feiern wir das Abendmahl? Warum haben wir Reformierte keinen Papst? Warum tragen manche reformierte Pfarrpersonen einen Talar und andere nicht?
- 32 Die christliche Kirche gründet auf der Kontingenz Jesu Christi. Die Kontingenz Jesu Christi können wir, als Nachfolgemeinschaft Christi, jedoch nicht begründen, sondern nur deren soziale Realität und Wirkmacht auf uns aposteriorisch feststellen und aposteriorisch zu plausibilisieren versuchen.
- 33 Im Sinne der erkenntnistheoretischen, «methodischen Subjektivität» teilnehmender Beobachtung wird nicht grundsätzlich auf die grammatikalische «Erstpersonperspektive» verzichtet. Eine wissenschaftliche Vermeidung der Erstpersonperspektive Singular zugunsten der versachlichenden Drittpersonperspektive trägt der methodischen Subjektivität zu wenig Rechnung und wird tendenziell «objektivistisch» kaschiert: vgl. dazu Evers 2015.

zum «zoon politikon»³⁴, sondern ist es von Geburt an.³⁵ In diesem Primat sozialer Praxis ist Theorie «Reflexion» und damit, per definitionem, ein menschlicher Reflex auf den lebensweltlich-geburtlichen Primat sozialer Praxis.³⁶ Dabei kann der Mensch nicht «nicht wahrnehmen», nicht «nicht urteilen» und nicht «nicht handeln». Das menschliche Handlungssubjekt begründet das Handeln³⁷ nicht autonom, sondern muss auf kontingente Wirklichkeitsanreden beständig reagieren.³⁸ Die Prävenienz kontingenter, sinnlicher Wirklichkeitsanreden, des Konstitutionszusammenhangs von menschlicher Wahrnehmungs-, Reflexions- und Reaktionssubjektivität, bildet die gemeinsame, erwählungstheologische Grundordnung von Schöpfung, Versöhnung und Vollendung.³⁹ Diese muss trinitarisch-ökonomisch ausgelegt werden und macht sich im methodischen Aufbau dieser Arbeit am ökumenisch-theologischen Dreischritt «sehen-urteilen-handeln» fest. Die theologische Sachgemässheit dieses Dreischrittes wird in den Prolegomena zu einer Theologie der Kirchenordnung verfahrensethisch dargelegt.

-
- 34 Mit Aristoteles gesprochen, ist der Mensch ein «zoon politikon»: vgl. Aristoteles 2010, S. 78–79 [1253a]. Menschen können sich im moralischen Sinne asozial verhalten, nicht aber im ontologischen Sinne asozial sein.
- 35 Vgl. dazu Hannah Arendts Verständnis von Natalität: Heuer et al. 2011, S. 299–300. Bzgl. eines theologischen Interpretationsversuchs von Arendts «Natalität» vgl. Moltmann-Wendel 1998.
- 36 Diese Begründung von Individualität in Sozialität bildet ein Grundanliegen des Kommunitarismus: vgl. zur Einführung Rosa 2006. Für eine liberal-theologische Interpretationstradition der Konstituierung des Ethischen im «Gegebensein des Lebens» vgl. Rendtorff 1980, S. 32–33.
- 37 Dies wird im Sinne eines weiten Handlungsbegriffes verstanden, der alle menschlichen Reaktionen auf äussere «Wirklichkeitsanreden» als Handeln begreift. Dieser ist von einem engen Handlungsbegriff abzugrenzen, der dem Menschen eine intelligible Autonomie und Begründbarkeit von «Handlungsoptionen» zuspricht: vgl. zum Handlungsbegriff: Hesse 2006, insb. die Vierertypologie von Handlungen bei Max Weber, S. 398. Bzgl. der Kritik an einer Engführung des Handlungsbegriffs durch subjektivistisch-kognitivistische Interpretationen schliesse ich mich Fischer an: vgl. Fischer 2002, 104–120. Fundamentalhermeneutisch teile ich die fundamentaltheologischen Erwägungen zu einer «responsiven Anthropologie» von Peter Dabrock: vgl. dazu insgesamt Dabrock 2000, insb. auch seine fundamentaltheologische Relektüre von Karl Barths Prolegomena der KD, S. 330–374.
- 38 In dieser hier nur kurz angedeuteten Perspektive kann Gen 1–3 ausgelegt werden.
- 39 Ich betone hier den Primat der Wahrnehmung in Anlehnung an den Ethiker Johannes Fischer: vgl. Fischer et al. 2008, Lektion 2, 4, 7, 8 und 12. Dieser Primat der Wahrnehmung wird im Verfahrenskriterium leitend und in Kapitel 2.3 und 2.4.1 dargestellt.

1.3.1 Aufbau

Diese Arbeit besteht aus fünf Teilen. Bezüglich des methodischen Dreischrittes «sehen-urteilen-handeln» ist sie wie folgt strukturiert:

1) Einleitung				
2) Prolegomena	Kirchliche Verfahrensordnung			sehen und urteilen
	Makrokriterien der Prolegomena			handeln
3) Hauptteil I	Fundamentaleklesiologische Erwägungen			sehen und urteilen
	Makrokriterien des Hauptteils I			handeln
4) Hauptteil II	Auftragsordnung	Leistungsordnung	Territorialordnung	
	Gegenwartsbetrachtungen	Gegenwartsbetrachtungen	Gegenwartsbetrachtungen	sehen
	Evaluative Reflexionen	Evaluative Reflexionen	Evaluative Reflexionen	urteilen
	Auftragsordnungskriterien	Leistungsordnungskriterien	Territorialordnungskriterien	handeln
	Zusammenfassung von Auftrags-, Leistungs- und Territorialordnung in einer dreidimensionalen Matrixordnung der Kirche.			
5) Schluss	Offener Kriterienkatalog kirchenordentlicher Urteilsbildung			

Die *Einleitung* führt in das Thema der Arbeit ein, formuliert deren Fragestellung, Methode, Aufbau, Ziel und gibt einen kurzen Forschungseinblick in das Thema einer evangelisch-reformierten kirchlichen Institutionenethik. Sie schliesst mit einem Begriffsglossar, das wichtige Arbeitsbegriffe definiert.

Die *Prolegomena* zu einer Theologie der Kirchenordnung entwerfen eine temporär-zirkuläre, makrostrukturelle Verfahrensordnung der öffentlichen Handlungsordnung von Kirche. Damit definieren die Prolegomena das leitende Kirchenordnungsverständnis. Die Kirchenordnung wird, im weiten